

Genehmigungsverfügung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Haushaltssjahre 2024/2025

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen	<i>Datum</i> 29.10.2024
<i>Bearbeitung:</i> Isabel Schulz	

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.11.2024	Gemeindevertretung Vogelsang-Warsin	Kenntnisnahme

Sachverhalt

Die durch die Gemeindevertretung am 24.09.2024 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich des Höchstbetrages der Kassenkredite genehmigungspflichtig.

Durch die Rechtsaufsichtbehörde wurde mit Schreiben vom 29.10.2024 für das Jahr 2024 ein Höchstbetrag der Kassenkredite anteilig in Höhe von 506.000 € genehmigt. Für das Jahr 2025 wurde der Kassenkredit in Höhe von 800.000 € genehmigt.

Der Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2024 wurde in Höhe von 97.500 EUR und für das Haushaltssjahr 2025 in Höhe von 59.100 € genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt			Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Anlage/n

1	Genehmigungsverfügung öffentlich
---	----------------------------------

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Vogelsang-Warsin
Der Bürgermeister
durch das Amt "Am Stettiner Haff"
Stettiner Straße 1
17367 Eggensin

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro
Sachgebiet: Kommunalberatung/-aufsicht
Auskunft erteilt: Tatjana Marquardt
Funktion: Sachbearbeiterin
Besucheranschrift: 17489 Greifswald, Feldstraße 85 a
Zimmer: 2.214
Telefon-Nummer: 03834 8760 1239
FAX-Nr.: 03834 8760 91239
E-Mail: tatjana.marquardt@kreis-vg.de
beBPO: Amt für Kommunalberatung/-aufsicht
Vorpommern-Greifswald
Ihr Zeichen: ...
Ihre Nachricht vom: 17.10.2024
Mein Zeichen: 15.1
Datum: 29.10.2024

Gemeinde Vogelsang-Warsin

Haushaltsjahre 2024/2024

1. Nachtragshaushaltssatzung und –plan mit den Bestandteilen und Anlagen

Beschluss der Vertretung	24.09.2024
Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde	17.10.2024
Nachfrage/Nachforderung von Informationen etc.	21.10.2024
Anzeige der Informationen etc.	21.10.2024: 22.10.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grönau,

nach Prüfung der Unterlagen und Anhörung vom 22.10.2024 ergehen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der 1. Nachtragshaushaltssatzung folgende

I. Entscheidungen:

=====

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2024 gemäß § 2 der Haushaltssatzung

- Vom Gesamtbetrag in Höhe von 103.000 Euro wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), ein Betrag in Höhe von **97.500 €**

(in Worten: **siebenundneunzigtausendfünfhundert Euro**)

genehmigt.

- Die Genehmigung des Restbetrages in Höhe von **5.500 €**

(in Worten: **fünftausendfünfhundert Euro**)

wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **versagt**.

2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2025 gemäß § 2 der Haushaltssatzung

- Der Gesamtbetrag in Höhe von **59.100 €**

(in Worten: **neunundfünfzigtausendeinhundert Euro**)

wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **genehmigt**.

3. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2024

- Vom Gesamtbetrag in Höhe von 600.000 € wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von **506.000 €**

(in Worten: **fünfhundertsechstausend Euro**)

genehmigt.

4. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2025

- Der Gesamtbetrag in Höhe von **800.000 €**

(in Worten: **achtundhunderttausend Euro**)

wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V **genehmigt**.

II. Begründung zur Kreditgenehmigung für Investitionen für 2024

1. **Prüfung des Haushaltsausgleiches nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik)**
2. **Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 17 GemHVO-Doppik**
3. **Begründung zu den rechtsaufsichtlich getroffenen Entscheidungen**

1. Prüfung des Haushaltsausgleiches nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik)

a) Ergebnishaushalt

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Überschüssen aus Haushaltvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 27 keinen Fehlbetrag ausweist.

Der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 ist gegeben, wenn kein Fehlbetrag zum 31. Dezember des Haushaltjahres ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 6 zu § 2 Absatz 1 Nummer 27 Spalte 3).

Im Ergebnishaushalt der Gemeinde für 2024 wird bei Nummer 27 ein Betrag in Höhe von -563.182 Euro ausgewiesen, dementsprechend wird der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes nicht erreicht.

Der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist gegeben, wenn kein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 6 zu § 2 Absatz 1 Nummer 25 Spalte 3).

Im Ergebnishaushalt der Gemeinde für 2024 wird bei Nummer 25 ein Betrag in Höhe von -171.000 Euro ausgewiesen, dementsprechend wird der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes nicht erreicht.

- ⇒ Die Gemeinde kann im Haushaltsjahr 2024 weder einen jahresbezogenen, noch einen vollständigen Ausgleich des Ergebnishaushaltes ausweisen.

Im Ergebnishaushalt der Gemeinde für 2025 wird bei Nummer 27 ein Betrag in Höhe von -771.682 Euro ausgewiesen, dementsprechend wird der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes nicht erreicht.

Im Ergebnishaushalt der Gemeinde für 2025 wird bei Nummer 25 ein Betrag in Höhe von -208.500 Euro ausgewiesen, dementsprechend wird der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes nicht erreicht.

- ⇒ Die Gemeinde kann im Haushaltsjahr 2025 weder einen jahresbezogenen, noch einen vollständigen Ausgleich des Ergebnishaushaltes ausweisen.

b) Finanzaushalt

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 besteht.

Der vollständige Ausgleich des Finanzaushaltes nach Absatz 1 Nummer 2 ist gegeben, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltjahres ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 7 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 Spalte 3).

Im Finanzhaushalt 2024 wird bei Nummer 39 ein negativer Saldo in Höhe von -580.626 Euro ausgewiesen, ein vollständiger Ausgleich des Finanzhaushaltes wird nicht erreicht.

Der jahresbezogene Ausgleich des Finanzhaushaltes ist gegeben, wenn kein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 7 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 37 Spalte 3).

Im Finanzhaushalt 2024 wird bei Nummer 37 ein negativer Saldo in Höhe von -133.400 Euro ausgewiesen, auch ein jahresbezogener Ausgleich des Finanzhaushaltes wird nicht erreicht.

- ⇒ Die Gemeinde kann im Haushaltsjahr 2024 weder einen jahresbezogenen, noch einen vollständigen Ausgleich des Finanzhaushaltes ausweisen.

Im Finanzhaushalt 2025 wird bei Nummer 39 ein negativer Saldo in Höhe von -750.926 Euro ausgewiesen, ein vollständiger Ausgleich des Finanzhaushaltes wird nicht erreicht.

Im Finanzhaushalt 2025 wird bei Nummer 37 ein negativer Saldo in Höhe von -170.300 Euro ausgewiesen, auch ein jahresbezogener Ausgleich des Finanzhaushaltes wird nicht erreicht.

- ⇒ Die Gemeinde kann im Haushaltsjahr 2025 weder einen jahresbezogenen, noch einen vollständigen Ausgleich des Finanzhaushaltes ausweisen.

2. Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 17 GemHVO-Doppik

Das Ministerium für Inneres und Europa legte mit der Anlage 6 zur Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) Kriterien fest.

Folgende Haushaltsskriterien sind für das Vorliegen einer **weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit** prägend:

- Haushaltsausgleich:

Der Ausgleich des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts wird im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht und kann innerhalb des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht dargestellt werden oder es liegt kein Haushaltssicherungskonzept vor.

- Bilanzielle Überschuldung:

Es liegt eine bilanzielle Überschuldung vor, die bis zum Ende des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht abgebaut wird.

Ein Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist.

- ⇒ Die Gemeinde kann den Haushaltausgleich im Finanzplanungszeitraum nicht erreichen und weist zudem ab 2025 negatives Eigenkapital aus.
Mit dem, den Haushaltsunterlagen beiliegendem RUBIKON-Auszug wird die Leistungsgruppe 4 bestätigt, der Gemeinde muss die weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden.

3. Begründung zu den rechtsaufsichtlich getroffenen Entscheidungen zu den Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2024

Die Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB) hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang stehen (§ 52 Absatz 2 KV M-V).

Oberster Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft ist, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsleistungen in Gegenwart und Zukunft die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigen.

Der Gemeinde muss eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit testiert werden.

Gemäß § 17a Absatz 2 GemHVO-Doppik sind Kreditaufnahmen für Investitionen bei eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit nur zulässig, soweit

1. die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahme die Erreichung des Haushaltausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder
2. die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Neben der Zulässigkeit pflichtiger Maßnahmen eröffnet Absatz 2 Nummer 2 damit insbesondere auch für Gemeinden mit eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit die Möglichkeit, angemessene Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich durch Kreditaufnahmen für Investitionen zu finanzieren.

Zulässig sind nach Absatz 2 Nummer 2 Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich, sofern sie

- a) der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen, das heißt eine wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung ermöglichen (beispielsweise Senkung des Zuschussbedarfs nach energetischer Sanierung einer Kultureinrichtung), oder
- b) der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegenstehen; umfasst sind im Wesentlichen Maßnahmen im Bestand, die nicht zu einer Erhöhung des bisherigen Zuschussbedarfs führen.

Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich, insbesondere die Schaffung neuer oder die Erweiterung bestehender Einrichtungen, die zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfs führen, stehen der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit grundsätzlich entgegen, sofern der erhöhte Zuschuss nicht dauerhaft und verbindlich durch einen Dritten getragen wird.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Haushalt sind die Folgekosten durch die Umsetzung der Maßnahme, insbesondere der Schuldendienst, die planmäßigen Abschreibungen, Sachauszahlungen/-aufwendungen und Personalauszahlungen/-aufwendungen, den bisherigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Erfüllung der Aufgabe gegenüberzustellen.

Die ermittelten Aufwendungen und Auszahlungen sind um korrespondierende Einzahlungen und Erträge (beispielsweise Gebühren, Zuwendungen, Spenden, Auflösung von Sonderposten) zu mindern.

Diese Unterlagen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, der Nachweis zur Zulässigkeit der Investition ist von der Gemeinde zu erbringen (17a Absatz 3 GemHVO-Doppik).

Für die Maßnahmen, die im Investitionsprogramm 2024 des 1. Nachtragshaushalts 2024/2025 aufgelistet sind, werden die Kreditermächtigungen in voller Höhe erteilt. Die Gemeinde weist laut Muster 5b zum 01.01.2024 investive Eigenmittel in Höhe von 156.764 Euro aus. Ferner werden Ermächtigungsübertragungen aus 2023 nach 2024 i. H. v. 20.000 Euro ausgewiesen. Die verfügbaren investiven Mittel sind zuerst zu verbrauchen, bevor ein Investitionskredit in Anspruch genommen werden kann. Es ergibt sich ein rechnerischer Kreditbedarf von rd. 97.500 Euro. Der beantragte Investitionskredit ist zu hoch und wird gekürzt. Die Berechnung der genehmigten Investitionskredithöhe ergibt sich aus Anlage 1.

Hinweise:

Die Rechtsaufsichtsbehörde ging bei den Genehmigungen davon aus, dass die Maßnahmen veranschlagungsreif im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik sind. Eine Veranschlagungsreife von Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen liegt grundsätzlich erst mit dem Abschluss der Entwurfsplanung inklusive Kostenberechnung (entspricht der Leistungsphase 3 nach HOAI), bei einer vorgesehenen Einwerbung von Investitionszuweisungen ggf. auch erst mit Abschluss der Genehmigungsplanung (entspricht der Leistungsphase 4 nach HOAI) vor.

Aus der Veranschlagung von Vorplanungskosten ergibt sich kein Anspruch auf eine finanzauf- sichtlich positive Bewertung der Investition; auf das finanzielle Risiko „vergeblicher“ Vorplanungskosten wird hingewiesen. Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst begonnen werden (Abschreibung), wenn die Finanzierung vorhanden ist.

Die Verfügung ist den Gemeindevorvertretern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben und bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17389 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert Praefcke
Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-aufsicht



Anlage 1 - Investitionsprogramm 2024

Bezeichnung der Investition für die freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe	Investitions- kosten	Gefährdet die Investition die Wiedererlangung der Leistungsfähigkeit?
Bolzplatz	5.000	nein, in 2023 Spenden in voller Höhe eingegangen
Eggesiner Straße Ausbau	25.000	nein, im Folgejahr Finanzierung mit Fördermitteln i. H. v. 73% eingeplant
Umrüstung Straßenbeleuchtung	98.100	nein, lt. Orientierungsdatenerlass 2023 sind Kreditemächtigungen für Inv. zur Verbesserung der Energieeffizienz grundsätzlich berücksichtigungsfähig
gesamt	128.100	

Bezeichnung der Investition für die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe bzw. pflichtigen Aufgabe	Investitions- kosten	Dient die Investition der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit oder steht sie ihr nicht im Wege? (ja/nein)
Multicar	130.000	ja, Bauhof
Böschungsmulcher für Kommunaltraktor	7.000	ja, Bauhof
Flachspiegelbrunnen	12.000	ja, Brandschutz
gesamt	149.000	

	inv. Einzahlungen
Verkauf des ehem. Multicars	15.000
Infrastrukturpauschale	20.000
Mittel nach § 8a KAG M-V	7.900
gesamt	42.900

inv. Einzahlungen	42.900
inv. Auszahlungen	277.100
inv. Saldo	-234.200

inv. Vortrag zum 01.01.2024	
It. Muster 5b	156.764
EÜ aus 2023 nach 2024	-20.000
Kreditbedarf	97.436
Kreditkürzung	5.500
genehmigungsfähiger Kredit	97.500

